

Sozialverwaltungsanteil in der begleiteten Praxisphase

Für Studierende des BASA Online

Auszug aus dem **Erlass** (§ 11 Abs. 3) des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein zum Erwerb der Staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter und als Kindheitspädagogin/Kindheitspädagoge vom 23. November 2021:

„Innerhalb der 800 Stunden sind auch solche Aufgaben zu leisten, die den qualifizierten Erwerb von sozialadministrativen Kompetenzen gewährleisten. Der Staatliche Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausbildungsplans (§14, Abs.1), ob und in welchem Umfang zur Ergänzung ggf. eine Hospitation in einer Behörde, die überwiegend hoheitliche Aufgaben erfüllt, notwendig ist.“

Anhaltspunkte für Aufgaben der Sozialverwaltung

In einem größeren Umfang (nicht nur in Einzelfällen) geht es um

- den Erlass von *Verwaltungsakten*
- die Beratung/Unterstützung von Adressat*innen bei der *Beantragung* von bzw. dem *Widerspruch* gegen *Verwaltungsakte*
- die *Organisation und Koordination von Hilfen*
- die *materielle Situation* (z.B. Wohnung, Arbeit, Lebensunterhalt, Schulden ...) der Adressat*innen.

Sozialadministrative Tätigkeiten im Bereich der öffentlichen Sozialverwaltung sind insbesondere:

- **Beratung und Unterstützung in sozialrechtlichen Fragen gem. SGB I-XII**, d.h. insbesondere Beratung zu, Erstellung von, Entscheidung über Anträge(n) auf Leistungen nach verschiedenen Sozialgesetzbüchern und anderen Leistungsgesetzen (z.B. Bundesversorgungs-, Opferentschädigungsgesetz, Landesblindengeld, ...)
- Vermittlung, Einleitung bzw. Leistung von Hilfen bzw. Maßnahmen insbesondere gem. SGB I-XII, Betreuungsrecht, Insolvenzrecht, Psychisch-Kranken-Gesetz, Bewährungs- und Gerichtshilfegesetz, ...
- Verhandlungen insbesondere mit Arbeitgebern, Arbeitsagenturen, Vermietern/ Wohnungsbaugesellschaften, Gläubigern, ... zur Stabilisierung der beruflichen, sozialen und finanziellen Situation von Adressat*innen

Im einem erweiterten Verständnis kann es auch gehen um:

- Mitwirkung bei der Einwerbung/Abrechnung von öffentlichen Zuschüssen, Projektgeldern / Drittmitteln, ...
- Mitwirkung bei der Vorbereitung, Verhandlung bzw. beim Abschluss von Leistungs-, Vergütungs-, Entgeltvereinbarungen
- Mitwirkung an Ausschreibungen, Interessenbekundungsverfahren

- Befassung mit arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Personalwesens der Praxisstelle

Nicht zum Sozialverwaltungsanteil entsprechend des o.a. Erlasses gehören folgende Tätigkeiten:

- *Pädagogische, erzieherische, betreuerische Tätigkeiten, ...*
- *Aktenführung, Protokollführung, Telefondienst, Posteingang und -ausgang, Erstellen von Statistiken, ...*
- *Organisation und Durchführung von Veranstaltungen*
- *Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements*
- *Buchhalterische Aufgaben wie Kassenführung, Personalbuchhaltung, Rechnungstellung, ...*
- *Öffentlichkeitsarbeit*

Abbildung im Ausbildungsplan

Die Sozialverwaltungsaufgaben, in die der*die Studierende eingebunden ist, müssen aufgelistet werden.

Zum Beispiel:

- sozialadministrative Tätigkeiten wie oben beschrieben
- Hospitationen in anderen Bereichen des Trägers (z.B. Beratungsstelle)
- Hospitationen bei der Leitung der Einrichtung / des Bereichs

Im individuellen Weiterbildungsplan ist die Zusammensetzung detailliert darzustellen und sind die Hospitationen **mit Zeitdauer (Umfang)** abzubilden.

Das Referat für die Staatliche Anerkennung kann beratend hinzugezogen werden.

Der Staatliche Prüfungsausschuss entscheidet über den ggf. erforderlichen Umfang der Hospitation in einer Behörde.